



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01487**
Datum: 25.11.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	16.12.2015 28.01.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zur Sanierung von Bergbaufolgeschäden

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Sommer eine neue Förderrichtlinie zur Sanierung von Bergbaufolgen erlassen (Runderlass des MW vom 17.6.2015 – 36-34314). Bei der Sanierung von akuten Gefahrenstellen aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger wird künftig eine vollständige Förderung zur Verfügung gestellt.

Hat die Stadtverwaltung bereits einen Antrag zur Behebung von Bergbaufolgeschäden im Stadtgebiet gestellt oder beabsichtigt dies zu tun?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

07. Dezember 2015

Sitzung des Stadtrates am 16.12.2015

Anfrage des Stadtrates Herrn Scholtyssek, CDU/FDP-Stadtratsfraktion zur Sanierung von Bergbaufolgeschäden

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01487

TOP: 10.1

Fragestellung:

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Sommer eine neue Förderrichtlinie zur Sanierung von Bergbaufolgen erlassen (Runderlass des MW vom 17.6.2015 – 36-34314).

Bei der Sanierung von akuten Gefahrenstellen aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger wird künftig eine vollständige Förderung zur Verfügung gestellt.

Hat die Stadtverwaltung bereits einen Antrag zur Behebung von Bergbaufolgeschäden im Stadtgebiet gestellt oder beabsichtigt dies zu tun?

Antwort der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung hat keinen Antrag zur Behebung von Bergbaufolgeschäden im Stadtgebiet nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bergbausanierungsmaßnahmen im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger im Land Sachsen-Anhalt“ vom 31.07.2015 (MBI. LSA Nr. 26/2015, Runderlass des MW vom 17.6.2015 – 36-34314) gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Förderrichtlinie das Ziel verfolgt wird, erhebliche Gefahren zu beseitigen. Die Stadt hatte beispielsweise beim Hufeisensee vor einigen Jahren einen Antrag auf Sanierung im Rahmen der Gefahrenabwehr gestellt. Der Antrag wurde vom LAGB (Landesamt für Geologie und Bergwesen) als Fachbehörde abgelehnt unter Verweis auf die bestehende und ausreichende Beschilderung.

Unabhängig davon prüft die Stadtverwaltung im Rahmen der laufenden Verwaltung, ob Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren aus obertägigem Bergbau bei Tagebaurestlöchern Gegenstand einer Förderung sein können.

Uwe Stäglin
Beigeordneter